



GEMEINDE B U R G

Die Einwohnergemeinde Burg beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 5 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 sowie § 46 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT IN BAUSACHEN

§ 1

Gebühren

¹Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

- 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (mindestens Fr. 100.00).

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 1.0 ‰ der errechneten Bausumme für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (mindestens Fr. 100.00).

- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.00.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

- Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

²Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

³Die Kosten für Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Umwelt-, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz), Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie Brandschutzkontrollen usw. durch externe Fachleute sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu ersetzen.

⁴Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute sind durch den Verursacher zu ersetzen.

⁵Für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

⁶Die Gebühren nach diesem Reglement werden vom Gemeinderat festgelegt.

⁷Die Gebühren werden innert 30 Tagen ab Zustellung des Bauentscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

⁸Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 2

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt § 22 der Bau- und Nutzungsordnung vom 5. März 1996.

Dieses Gebührenreglement in Bausachen ist von der Gemeindeversammlung Burg am 29. November 1996 beschlossen worden. Der Beschluss ist am 8. Januar 1997 in Rechtskraft erwachsen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BURG AG

Der Gemeindeammann: *Th. Wettstein*

Der Gemeindeschreiber: *R. Huber*